

Tarifordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu

§ 1 Erhebung von Elternbeiträgen

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Tarifordnung.

Kindertageseinrichtungen sind Kinderkrippen und Kindergärten (Art. 2 BayKiBiG).

§ 2 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird entsprechend der angefügten Gebührentabelle (Anhang 1) monatlich (12 Monate jährlich) erhoben und richtet sich nach den Buchungszeiten und der Art der Einrichtung (Kindergarten / Kinderkrippe). Jährlich werden die Beiträge der Gebührentabelle entsprechend der prozentualen Veränderungen des staatlichen Basiswertes (gemäß BayKiBiG) angepasst und auf volle Eurobeträge (mathematisch) auf- beziehungsweise abgerundet.
- (2) Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die in Kindergartengruppen untergebracht sind, gelten die Elternbeiträge für Kindergärten.
- (3) Der monatliche Beitrag für die Kindergartenkinder und das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung reduziert sich um die nach aktuellem Recht gültige zusätzliche staatliche Leistung (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG), jedoch maximal bis zur Vollförderung. Dies gilt auch für Kinder, bei denen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder 3 BayEUG eintreten kann (sog. Kann-Kinder - vorzeitige Einschulung). Wird durch Bescheid festgestellt, dass ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wird, so wird der Zuschuss bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres – für maximal 12 Monate – geleistet. Im Jahr der Rückstellung ist durch die Personensorgeberechtigten dann wieder der volle Elternbeitrag zu leisten.

§ 3 Mindestbuchungszeiten

Die pädagogische Förderung der Kinder und die täglichen Abläufe in den Einrichtungen benötigen ein Mindestmaß an kontinuierlicher Betreuung. Buchungszeiten von weniger als vier Stunden täglich sind deshalb nicht möglich.

§ 4 Schuldner des Elternbeitrages

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten.

§ 5
Fälligkeit, Beginn der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (01.09.) bis zum Ende (31.08.) des jeweiligen Kindergartenjahres. Die Elternbeiträge sind in 12 gleichen Monatsraten jeweils im Voraus zum 01. eines jeden Monats fällig. Die Zahlungen sollen möglichst unbar vorgenommen werden.
- (2) Bei Abwesenheit des Kindes von der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an der Urlaubsreise der Eltern) sind die Monatsraten weiter zu entrichten. Wird ein Kind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich abgemeldet, endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Austrittsmonats entsprechend dem Bildungs- und Betreuungsvertrag.
- (3) Bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten ist die Stadt Immenstadt berechtigt, das Besuchsverhältnis aufzukündigen und den Platz anderweitig zu vergeben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung mit Anlage 1 zu § 2 der Tarifordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu tritt zum 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 01. September 2021 außer Kraft.

Immenstadt, den 20.05.2022
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU



Nico Sentner
1. Bürgermeister

**Anhang 1 zu § 2 der Tarifordnung für die Kindertageseinrichtungen der
Stadt Immenstadt i. Allgäu**

**§ 1
Höhe des Elternbeitrags**

Der Elternbeitrag beträgt monatlich ab dem 01.09.2023 (12 Monate jährlich):

Buchungszeiten	Kindergärten €	Kinderkrippen €
> 3 bis 4 Stunden / Tag	99,00	173,00
> 4 bis 5 Stunden / Tag	105,00	188,00
> 5 bis 6 Stunden / Tag	131,00	199,00
> 6 bis 7 Stunden / Tag	141,00	215,00
> 7 bis 8 Stunden / Tag	157,00	236,00
> 8 bis 9 Stunden / Tag	162,00	251,00
> 9 Stunden / Tag	168,00	262,00